

Bundesministerium für Justiz
Sektion IV 1 (Materielles Strafrecht)
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: team.s@bmj.gv.at

Cc: Präsidium des Nationalrates an
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Dr.ⁱⁿ Eva Lahnsteiner
juristische Kirchenrätin
Severin-Schreiber-Gasse 3
1180 Wien
T: +43 59 1517 00 - 402
F: +43 59 1517 00 - 550
okr-jur@evang.at

Wien, am 02.07.2021

Zahl STG01; 1375/2021

Bitte auf allen Schreiben immer die
Geschäftszahl des Kirchenamtes anführen.

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Strafregistergesetz 1968 geändert werden (Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2021); GZ 2021-0.371.078,

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Evangelische Kirche nimmt ihren Auftrag zur Seelsorge in den Justizanstalten, wie sie im BG 1961 über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche gewährleistet ist, seit vielen Jahrzehnten ernst, wie er in den jährlichen Berichten an das Justizministerium zum Ausdruck kommt. Aus diesem seelsorgerlichen Dienst, der Begleitung und Betreuung Betroffener und Ihrer Angehörigen, ergeben sich immer wieder Beiträge zu Vorschlägen für die Vollzugsgestaltung, der (Re-)Integration und der Resozialisierung. Besonders hingewiesen sei auf die Erklärung der Generalsynode vom 15.11. 2008: „Dem Neubeginn eine Chance geben – Erklärung zu Kriminalität und Strafrechtspflege“ (Amtsblatt Evang. Kirche Nr. 194/2008).

Mit diesem Hintergrund erlaubt sich der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. zu oben genanntem Gesetzesentwurf innerhalb offener Frist folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. schließt sich im Wesentlichen der Stellungnahme des Netzwerks Kriminalpolitik zur Reform des Maßnahmenvollzugs vom 26.05.2021 an (siehe Beilage).
2. Der gefertigte Oberkirchenrat würdigt insbesondere, dass der bisher gültige Begriff der „**abnormen Rechtsbrecher**“ ersetzt wird. Hier wird einem langjährigen Protest gegen diese problematische Formulierung Rechnung getragen. Die Bezeichnung wird nunmehr je nach Kontext so formuliert, damit die Unterbringung in einem „forensisch-therapeutischen Zentrum“ deutlich wird.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass eine wesentliche Personengruppe im Gesetzestext kaum Beachtung findet. Dies sind jene Personen, deren psychische und geistige Gesundheit und Befindlichkeit eine Besserung oder Heilung nicht erwarten lassen, so dass an eine (Re-)Sozialisierung nicht zu denken ist. Das betrifft etwa Patientinnen und Patienten mit Demenz, mit starkem Abbau oder irreversiblen Verletzungen des Gehirns, so wie Menschen mit intellektuell-kognitiven Behinderungen. Vor diesem Hintergrund werden auch kaum therapeutische Maßnahmen angewandt. Umso wichtiger aber sind unterstützende Betreuung und Pflege und eine Unterbringung, die den Bedürfnissen jener Personengruppe und dem durchschnittlichen Lebensstandard in Österreich entspricht.

Die nicht-therapiefähigen Personen stellen eine beträchtliche Anzahl der Personen dar, die derzeit dauerhaft in Haftanstalten für psychisch kranke Rechtsbrecher untergebracht sind. Sie werden zurzeit im forensischen Zentrum Asten, forensischen Abteilungen von Krankenanstalten, aber hauptsächlich in der Justizanstalt Göllersdorf untergebracht. Dort leben sie oft seit drei Jahrzehnten ohne Privatsphäre in Zwei- bis Vierbettzimmern. Die Volksanwaltschaft hat mehrmals diesen menschenrechtswidrigen Zustand kritisiert. Aus unserer Sicht müssten diese Personen aus dem Justizsystem herausgenommen und dem Sozial- oder Gesundheitsressort zugeführt werden. Dies würde auch das stetige Ansteigen der Zahl an nach § 21 Abs 1 StGB untergebrachten Menschen in adäquate Bahnen lenken.

Für den Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B.


Mag. Michael Chalupka
Bischof




Prof. Mag. Karl Schiefermair
Oberkirchenrat